

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im
Stadtgebiet.**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, 10, 15 und 16, § 28b des IfSG und den §§ 9, 19, 24 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der § 9 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die darin aufgeführten Besucherregelungen gelten damit auch für Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.
2. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rosenheim werden abweichend von § 19 der 12. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz-und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten vom 11.03.2021“ in der jeweils gültigen Fassung, folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:
 - a.) In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist vom Personal dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - b.) Es müssen feste Gruppen gebildet werden.
 - c.) Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
 - d.) Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.
 - e.) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des o.g. Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
4. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 wird aufgehoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 18.05.2021, spätestens mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 07.06.2021.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die neueste Fassung der BayIfSMV weiter fort.
- Die sonstigen an die Überschreitung des Wertes von 100, 150 bzw. 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner geknüpften Regelungen der 12.BayIfSMV (in der Fassung vom 14.05.2021) sowie des neu eingeführten § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Da der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Rosenheim sich bis einschließlich 16.05.21 dauerhaft bei über 100 bewegte, gelten demnach zunächst folgende Regelungen:
 - der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt. (§ 4 Abs. 1 der 12.BayIfSMV). Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 12.BayIfSMV.
 - eine Testung der Beschäftigten der Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12.BayIfSMV). Nachdem die Erhöhung der Anzahl der Testungen unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten erfolgt, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, erfolgt diese Anordnung nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes im Einzelfall.
 - Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12.BayIfSMV (Angehörige eines Hausstandes und einer weiteren Person) erlaubt, sowie die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern unter den Vorgaben des (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz der 12.BayIfSMV und § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 IfSG).
 - Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der

Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Für die o.g. zulässigerweise geöffneten Betriebe gelten die Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 der 12. BayIfSMV. (§ 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV). § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV und § 28b IfSG bleiben unberührt. Für die nicht unter § 12 Abs. 1 12. BayIfSMV aufgeführten, inzidenzunabhängigen Betriebe ist je nach Inzidenzwert entweder Click & Meet oder Click & Collect zulässig

Aufgrund der Tatsache, dass der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet am Montag, 17.5.21 seit 5 Tagen hintereinander zwischen 100 und 150 lag, ist Click&Meet für die inzidenzabhängigen Betriebe zulässig. Die Bekanntmachung der Stadt Rosenheim, ebenfalls vom 17.05.21 ist hierbei zu beachten.

- Es sind nur Dienstleistungen der Friseur- und der Fußpflege zulässig.
- Präsenzunterricht in allen Abschlussklassen, soweit der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht.

Ebenso Präsenzunterricht, in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulen und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen solange der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 165 nicht dauerhaft (mindestens 3 Tage hintereinander) überschritten wird. Kann der Mindestabstand von 1,5m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden findet Wechselunterricht statt.

Im übrigen Distanzunterricht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Siehe hierzu ggf. die jeweilige, amtliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim zur Über- oder Unterschreitung des entsprechenden Grenzwertes der Inzidenzeinstufung.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11. BayIfSMV). Siehe hierzu die jeweilige, amtliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim zur Inzidenzeinstufung, zuletzt vom 23.04.21.
- Verbot der beruflichen Aus-, und Fort- und Weiterbildung in Präsenzform, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 3 aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie Erste-Hilfe-Kursen und der Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 12. BayIfSMV).
- Verbot von Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Schließung der Kulturstätten nach § 23 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

- Nächtliche Ausgangssperre von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr (§ 26 der 12.BayIfSMV). Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 12.BayIfSMV.

Das Außerkrafttreten der entsprechenden Regelung der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100, 150 bzw. 165 geknüpft sind, kann die Stadt Rosenheim gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erst anordnen, wenn dieser Wert seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten ist. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1 bis 3 verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs.1 Nr. 2, 10, 15 und 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. den §§ 9, 19, 24 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In § 28a werden entsprechende Schutzmaßnahmen beispielhaft aufgezählt, von denen einige Ihren Niederschlag in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden und diese letztendlich Grundlage für den Erlass entsprechender Anordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden sind.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits fast 3,6 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 86.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 17.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht nicht nur in der Region Rosenheim, sondern weltweit, deutschlandweit und bayernweit weiterhin eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die insbesondere durch die bereits häufiger aufgetretene und noch weniger erforschte Mutationsvariante des Virus SARS-CoV-2, noch erschwert wird. Die immer wieder zwischendurch ansteigenden Fallzahlen aber auch die in der Diskussion befindlichen weiteren Beschränkungsmaßnahmen des öffentlichen Lebens bestätigen diese Einschätzung.

Der Wert der 7-Tages-Inzidenz lag im Stadtgebiet Rosenheim seit dem 05.03.2021 fast ununterbrochen über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Am 16.05.21 lag er zum ersten Mal seit langem wieder unter dem Wert von 100. In der Stadt Rosenheim liegt er tagesaktuell (17.05.21) bei 88,12.

II.

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim trotz der nun sein einigen Tagen sinkenden Fallzahlen bei der 7-Tages-Inzidenz unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Die Maßnahmen sind weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde werden die Beschränkungen unter Nr. 1 und 2 der bisherigen Allgemeinverfügung vom 10.05.21 bis einschließlich 06.06.21 verlängert. Lediglich die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen der Innenstadt wurde aufgrund der sich positiv entwickelnden Werte der 7-Tages-Inzidenz aufgehoben. Die derzeit geltende 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) vom 15.05.21 läuft bis zum 06.06.21.

Zu Nr. 1 u. 2:

Die Anwendung der Besuchsbeschränkungen für Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, war bereits Bestandteil der vergangenen Allgemeinverfügungen. Diese hat sich bewährt und wird nicht nur vom staatlichen Gesundheitsamt als Fachbehörde gefordert, sondern auch von den Vertretern der Einrichtungen trotz der nun verbesserten Fallzahlen und Wertentwicklung bei der 7-Tages-Inzidenz befürwortet.

Ebenso die unter Nr. 2 der Allgemeinverfügung festgelegten Anordnungen für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen.

Beide Anordnungen tragen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in diesen doch sensiblen und letztendlich auch stark frequentierten Bereichen bei, was dadurch belegt werden kann, dass keine extremen Ausbruchsgeschehen oder Infektionscluster in den Einrichtungen zu verzeichnen sind. Die angeordneten Maßnahmen sind sowohl für die Betreiber und deren Personal, als auch die Nutzer und Besucher angemessen und verhältnismäßig. Der Besuch der medizinischen Einrichtungen, wie beispielsweise den Krankenhäusern, ist nach wie vor möglich, genauso wie der Betrieb von Kindertagesstätten, sofern diese aufgrund der wöchentlichen Inzidenzeinstufung zulässig ist. Der zusätzliche organisatorische Aufwand für die Einrichtungen und Besucher ist im Vergleich zum Nutzen den diese Maßnahmen hinsichtlich der Infektionsentwicklung bringen vernachlässigbar.

Zu 3.:

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu 4., 5. und 6.

Die Anordnung tritt am 18.05.21, spätestens am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8

IfSG sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 10.05.21 wird aufgehoben.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 17.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat